

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.12.2020

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-85/20

Nummer:

Z-19.14-2191

Geltungsdauer

vom: **3. Dezember 2020**

bis: **3. Dezember 2025**

Antragsteller:

Roehse-Ausbau GmbH & Co. KG

Königsberger Straße 1

38372 Bührenstedt

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Roehse-Systemverglasung F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "Roehse-Systemverglasung F30" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1.1, zu errichten:

- für die Laibungsbekleidung der Bauteilöffnung:
 - U-förmige Profile aus Aluminium-Legierung
- für die Verglasung:
 - zwei Scheiben (sog. Doppelverglasung)
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalteleisten und
 - Befestigungsmittel

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in nichttragenden Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in eine mindestens 12,5 cm dicke, von Rohdecke zu Rohdecke ausgeführte Trennwand gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3310/563/07-MPA BS, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und beidseitiger Beplankung mit jeweils mindestens zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren² Gipsplatten, Typ D nach DIN EN 520^{3, 4}, Rohdichte ≥ 800 kg/m³, ohne oder

¹ DIN 4102-13: 1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, s. www.dibt.de

³ DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

⁴ DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2191

Seite 4 von 9 | 3. Dezember 2020

mit Dämmung aus nichtbrennbarer² Mineralwolle nach DIN EN 13162⁵, Schmelzpunkt > 1000°C, einzubauen/anzuschließen. Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens feuerhemmend² sein.

- 1.2.5 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden.

- 1.2.6 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal
- 1229 mm (Breite) x 2623 mm (Höhe) oder
 - 2479 mm (Breite) x 850 mm (Höhe).

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1.1 Laibungsbekleidung

Für die Laibungsbekleidung der angrenzenden Trennwand sind U-förmige Profile nach DIN EN 13964⁶ aus 0,8 mm dickem Blech aus der Aluminium-Legierung EN AW-5006 nach DIN EN 573-3⁷ mit Außenabmessungen von 29 mm x 102 mm x 29 mm in gelochter Ausführung entsprechend Anlage 2 zu verwenden.

2.1.1.2 Verglasung

2.1.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind jeweils zwei mindestens normalentflammbare² Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁸ vom Typ "Pilkington Pyrodur 30-201" des Unternehmens Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 7 zu verwenden.

2.1.1.2.2 Scheibenaufleger

Es sind ca. 4 mm dicke Klötzchen aus Hartholz (aus einem Laubholz nach DIN EN 14081-1⁹ in Verbindung mit DIN 20000-5¹⁰) zu verwenden.

2.1.1.2.3 Scheibendichtungen

Für die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den U-förmigen Blechprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1 sind normalentflammbare² Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS, Abmessungen: ≥ 10 mm (Breite) x 2 mm (Dicke), zu verwenden.

5	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
6	DIN EN 13964:2014-08	Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren
7	DIN EN 573-3:2013-12	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug - Teil 3: Chemische Zusammensetzung und Erzeugnisformen
8	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
9	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
10	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2191

Seite 5 von 9 | 3. Dezember 2020

2.1.1.2.4 Glshalteleisten

Als Glshalteleisten sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- sog. Hutprofile, bestehend aus abgekanteten Profilen aus 2,0 mm dickem Blech nach DIN EN 10346¹¹ der Stahlsorte DX51D (Werkstoffnummer 1.0917) mit Außenabmessungen von 38 mm (Ansichtsbreite) x 16 mm, entsprechend Anlage 3, in Verbindung mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 3,9$ mm x 35 mm und
- Abdeckprofile, bestehend aus stranggepressten Präzisionsprofilen nach DIN EN 15088¹² und DIN EN 12020-1¹³ aus der Aluminiumlegierung EN AW-6063 (Werkstoffnummer: 3.3208), Werkstoffzustand T6 nach DIN EN 755-2¹⁴, mit Außenabmessungen von 56 mm (Ansichtsbreite) x 11 mm, entsprechend Anlage 4

2.1.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der sog. Hutprofile der Brandschutzverglasung an den Ständer- und Riegelprofilen der angrenzenden Trennwand sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden (z. B. Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.1.2.4).

2.1.2 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden (s. Anlagen 1 und 3 bis 5).

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben, die Glshalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 2.2.2 und 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

2.2.2.1 Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

2.2.2.2 Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹⁵ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

11	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
12	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – technische Lieferbedingungen
13	DIN EN 12020-1:2008-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
14	DIN EN 755-2:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
15	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2191

Seite 6 von 9 | 3. Dezember 2020

Abweichend von DIN 4103-1¹⁵

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹⁶ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁷ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁸ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁹ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4²⁰ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4²⁰) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1²¹ und DIN 18008-2²² für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Gesamtkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Laibungsbekleidungen und Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand mit Brandschutzverglasung) für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Gesamtkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1²¹ und DIN 18008-2²² zu beachten.

Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im unmittelbaren Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind verstärkt auszuführen (s. auch Abschnitt 2.3.2.2).

Die Ständerprofile der Trennwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen,

16	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
17	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
18	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
19	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
20	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
21	DIN 18008-1:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
22	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Zusammenbau und Anschluss an die Trennwand

2.3.2.1 Die Ausführung der Brandschutzverglasung muss direkt in der Öffnung der Trennwand nach Abschnitt 1.2.4 und entsprechend den Anlagen 2 bis 5 erfolgen.

Die U-förmigen Blechprofile nach Abschnitt 2.1.1.1 sind auf die jeweils ersten (unteren) Lagen der Trennwand-Belplankung umlaufend aufzustecken.

2.3.2.2 Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im unmittelbaren Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen aus $\geq 2,0$ mm dicken U-förmigen Stahlblechprofilen (\geq UA 75), ggf. in Verbindung mit $\geq 0,6$ mm dicken C-förmigen Stahlblechprofilen (\geq CW 75) in verschachtelter Ausführung, bestehen.

Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im unmittelbaren Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile der Trennwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen.

2.3.2.3 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden, sind die Zwischenständer bzw. -riegel der Trennwand - unter Berücksichtigung der vorgenannten und nachfolgenden Bestimmungen - entsprechend den Anlagen 3 bis 5 auszuführen.

2.3.2.4 Verglasung

Die Scheiben sind am unteren Rand auf jeweils zwei Klötzchen nach Abschnitt 2.1.1.2.2 abzusetzen (s. Anlagen 2 und 5).

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den U-förmigen Blechprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1 sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.1.2.3 und entsprechend den Anlagen 2 bis 5 zu verwenden.

Die sog. Hutprofile nach Abschnitt 2.1.1.2.4 sind mit Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.1.2.4, in Abständen ≤ 100 mm vom Rand und ≤ 200 mm untereinander, an den Ständer- und Riegelprofilen der Trennwand entsprechend den Anlagen 2 bis 5 zu befestigen und abschließend mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.1.2.4 zu bekleiden.

Der Glaseinstand der Scheiben in den vorgenannten Abdeckprofilen muss längs aller Ränder $\geq 17,5$ mm betragen (s. Anlagen 2 bis 5).

2.3.2.5 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2²³, DIN EN 1090-3²⁴, DIN EN 1993-1-3²⁵ in Verbindung mit

23	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
24	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
25	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche

DIN EN 1993-1-3/NA²⁶). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²⁷ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-10²⁸, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung bzw. jede Aneinanderreihung mehrerer Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung(en) "Roehse-Systemverglasung F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung(en) errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2191
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf der Laibungsbekleidung oder einer Glashalteleiste der Brandschutzverglasung/einer der aneinandergereihten Brandschutzverglasungen dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.4 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung bzw. die aneinandergereihten Brandschutzverglasungen errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-2191
- Bauart(en) zum Errichten der Brandschutzverglasung(en) "Roehse-Systemverglasung F30"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

26	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
27	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
28	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
29	nach Landesbauordnung	

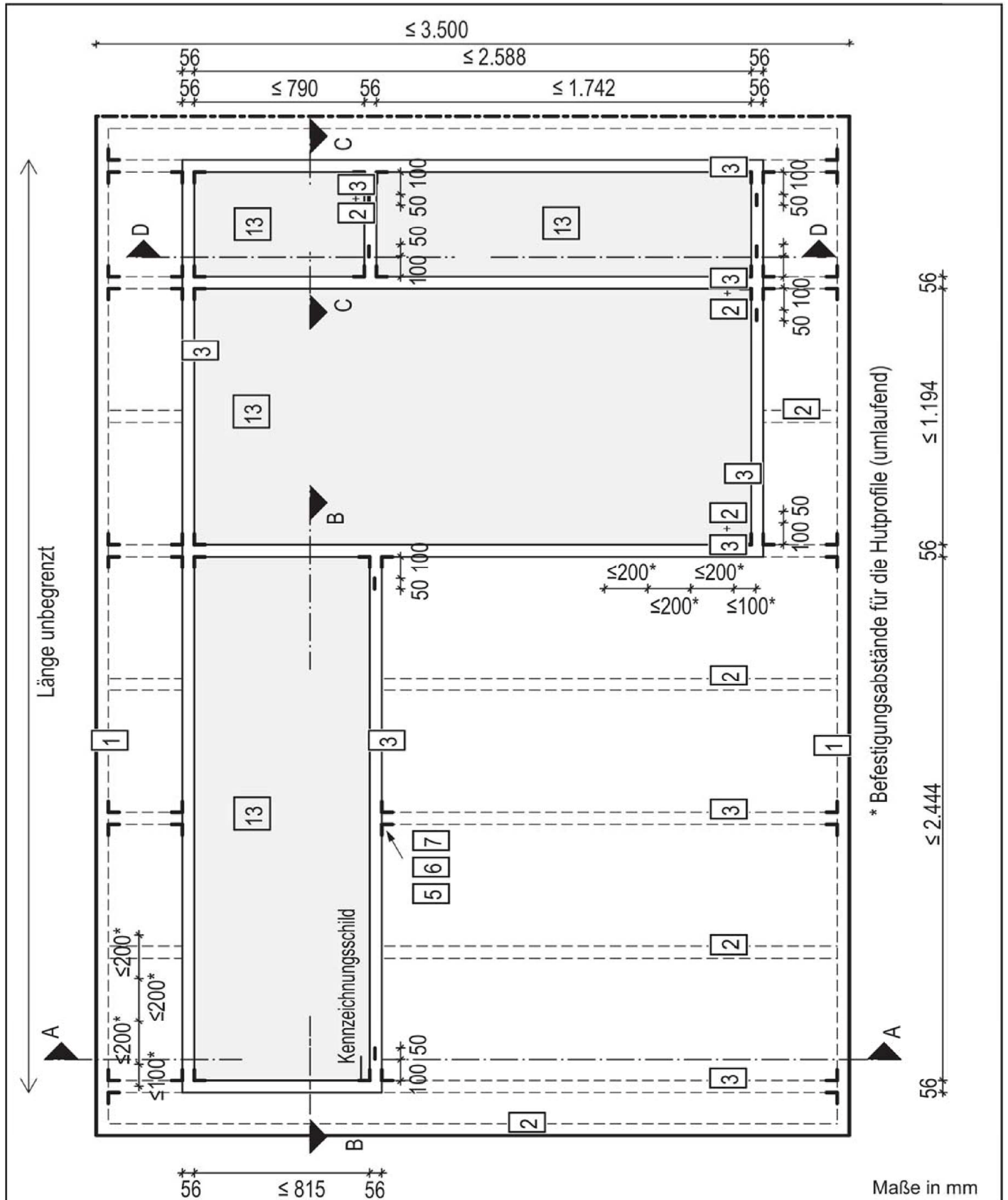
3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen. Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.4 sind sinngemäß anzuwenden.

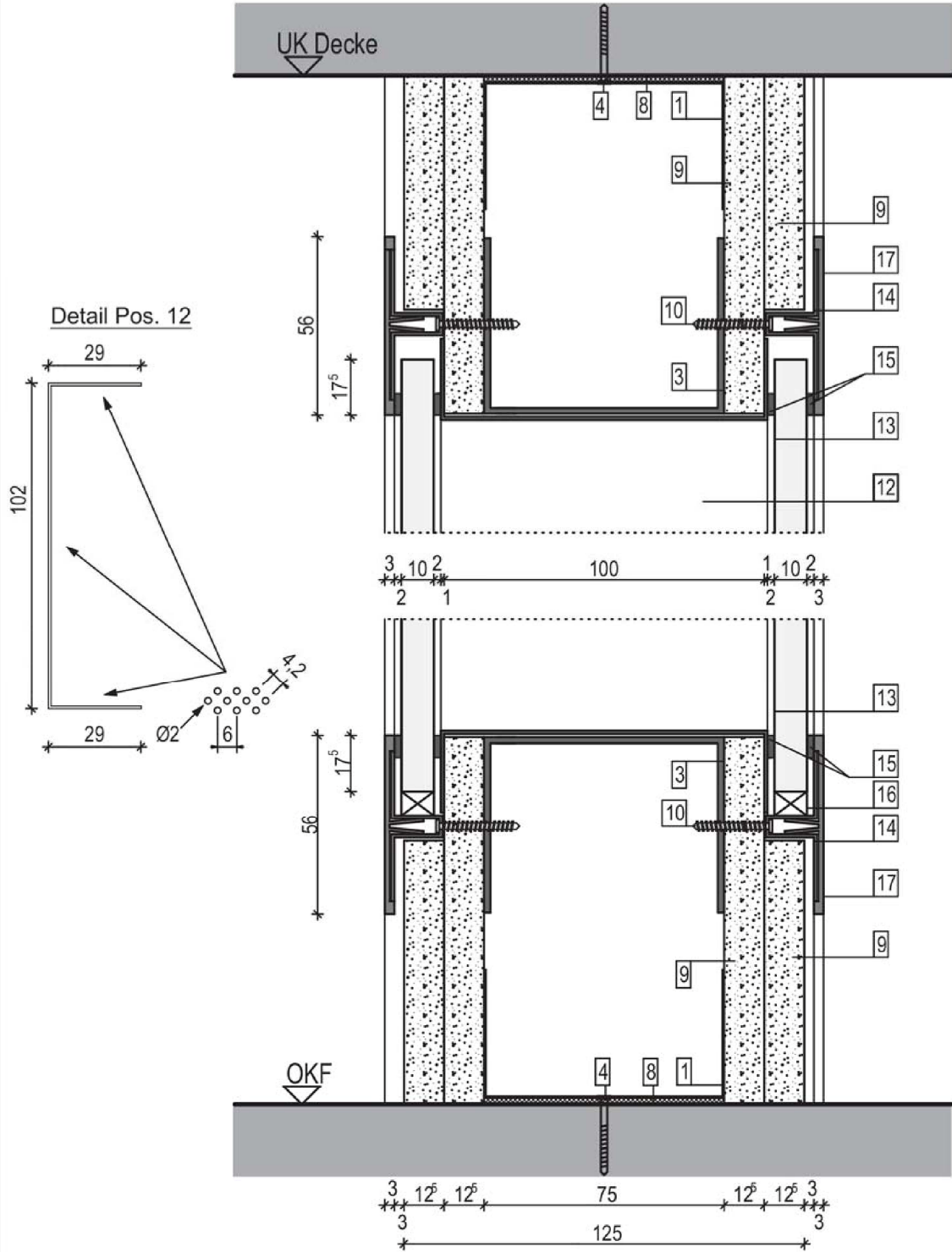
Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2191



Bauart Brandschutzverglasung „Roehse-Systemverglasung F30“ der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 1
Übersicht	



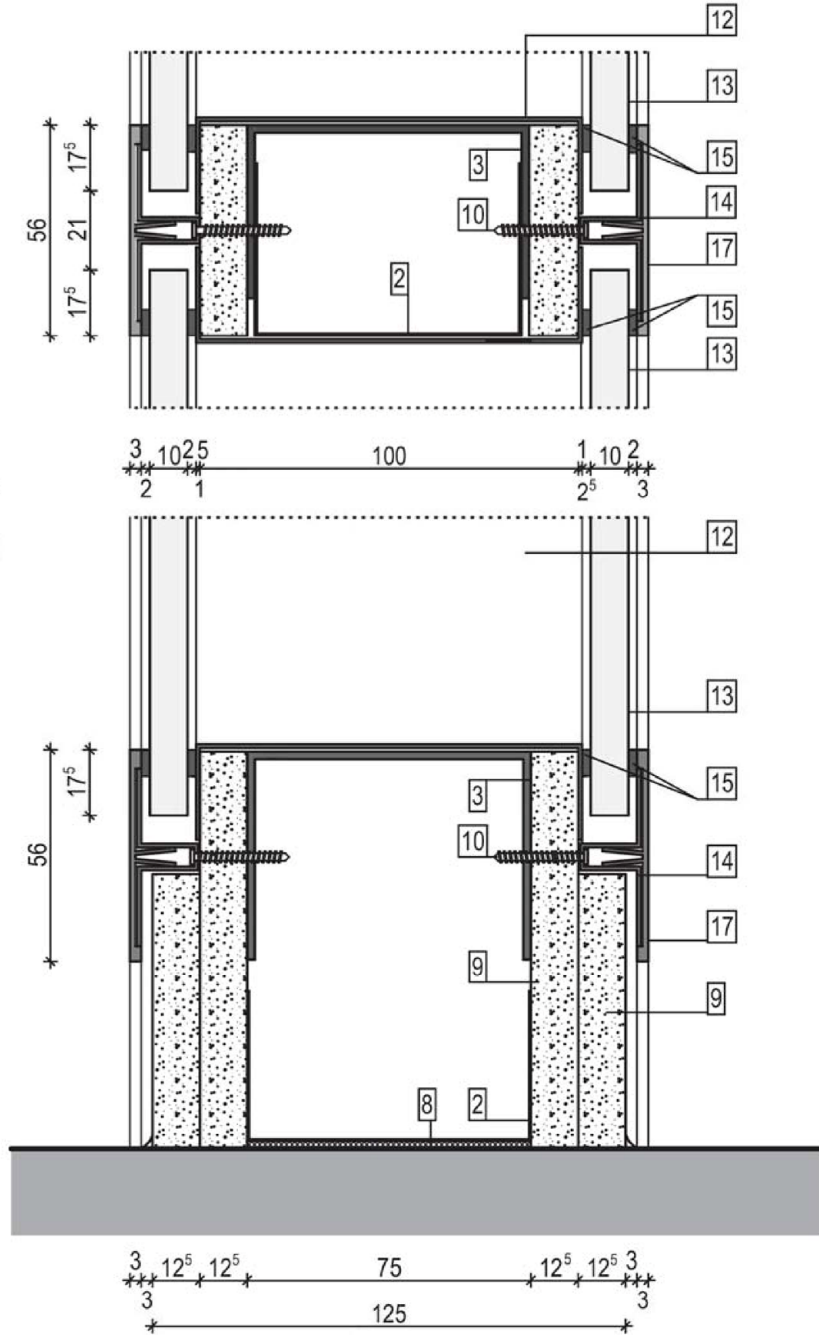
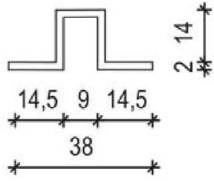
Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung „Roehse-Systemverglasung F30“
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

Detailschnitt A-A vertikal und Detail U-Profil (gelocht)

Detail Pos. 14

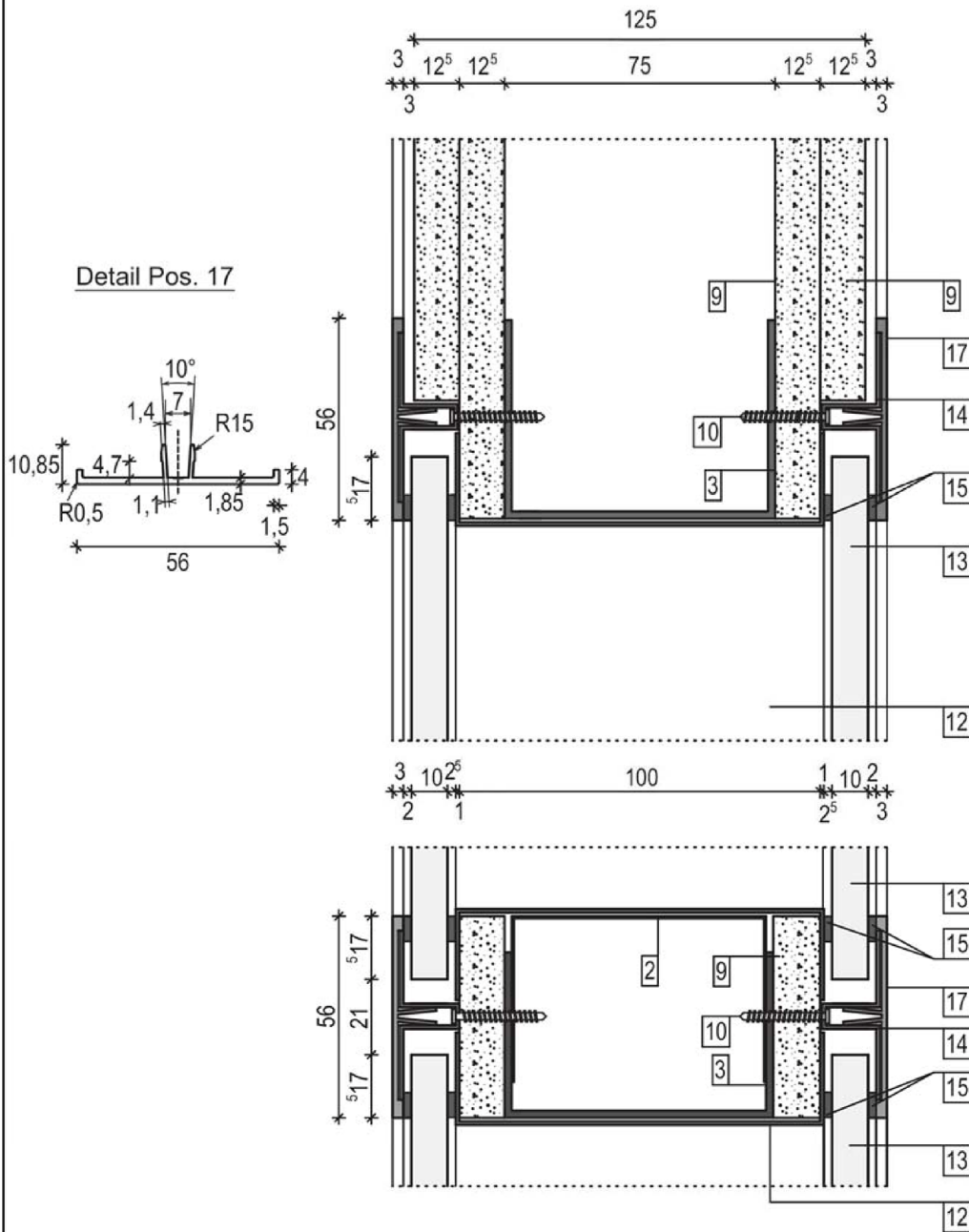


Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung „Roehse-Systemverglasung F30“
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

Detailschnitt B-B horizontal und Detail Hutprofil

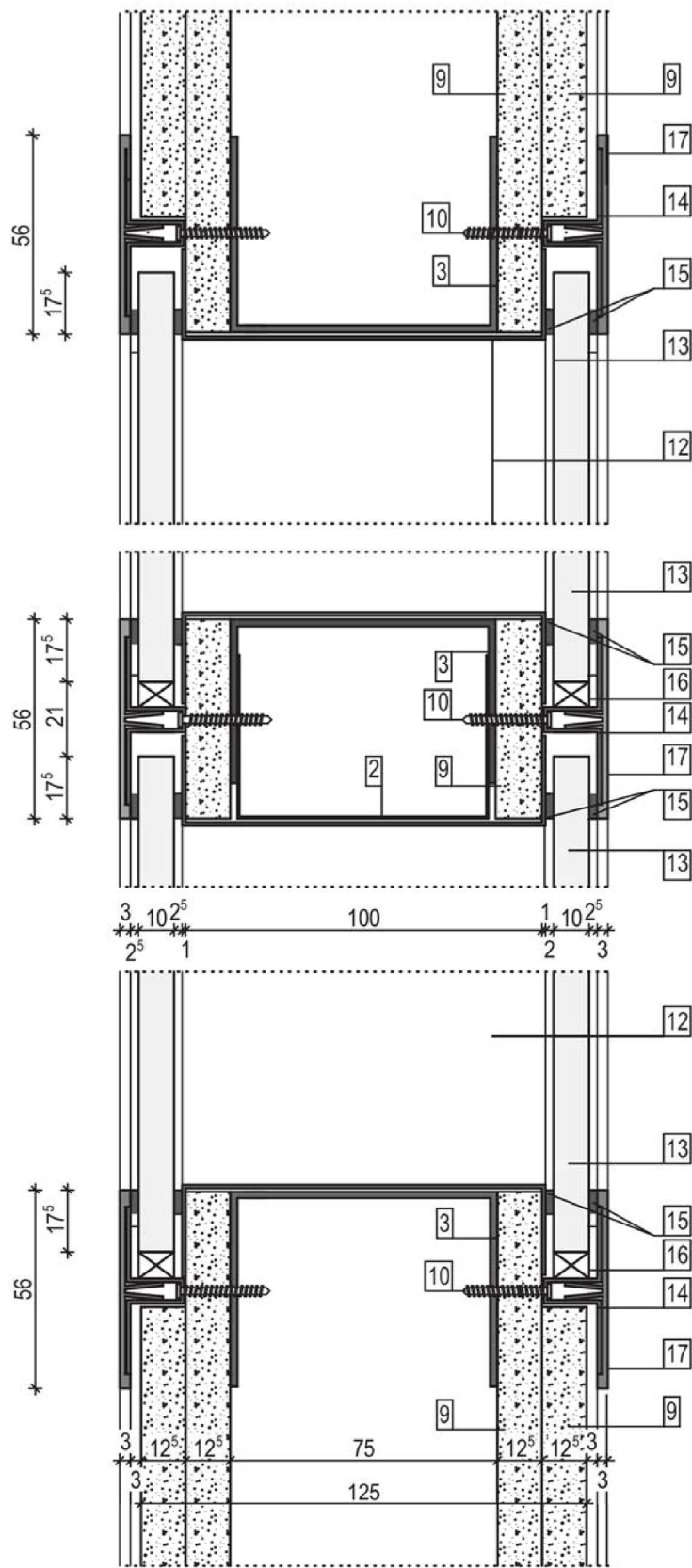


Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung „Roehse-Systemverglasung F30“
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

Detailschnitt C-C horizontal und Detail Abdeckprofil



Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung „Roehse-Systemverglasung F30“
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

Detailschnitt D-D vertikal

Positionsliste

Position	Bezeichnung / Maße / Abstände	Werkstoff / Material	Baustoffklasse/Hersteller/Sonstiges
1	UW-Profil 50/75/50, Dicke: 0,6mm	Stahl	Knauf Gips KG
2	CW-Profil 50/75/50, Dicke: 0,6mm	Stahl	Knauf Gips KG
3	UA-Profil 50/75/50, Dicke: 2mm	Stahl	Knauf Gips KG
4	Geeignete Befestigungsmittel, z.B. Schnellanker W-ZS 6-5, Abst. ≤ 600mm	Stahl	Würth
5	Anschlusswinkel UA 75/50	Stahl	Richter System
6	Flachrundschrauben M 8x20 mit Mutter	Stahl	Würth
7	ZEBRA pias-Bohrschrauben 4,8x19 Linsenkopf mit AW 25	Stahl	Würth
8	Steinwolldämmstreifen	Steinwolle	nichtbrennbar, TS > 1000°C
9	Gips-Bauplatten, 12,5 mm	Gips	nichtbrennbar, Knauf Gips KG
10	Trockenbauschrauben 3,9x35 Doppelganggewinde	Stahl	Würth
11	Fugenfüller leicht (für Plattenstöße Pos. 9)	Gips	nichtbrennbar, Knauf Gips KG
12	Alu-U-Profil, gelocht, 29x102x29, 9006	Aluminium-Legierung	
13	Pyrodur 30-201, 10mm		Pilkington Deutschland AG
14	Hutprofil, 38mm x 14mm, Dicke: 2mm	Stahl	Wurst, Metallbau Sonderanfertigung
15	Kerafix-2000, 2mm x 10mm		normalentflammbar, Rolf Kuhn GmbH
16	Tragklötze, ca. 4mm dick	Hartholz	
17	Aluminium-Abdeckprofil, 56mm x 11mm	Aluminium-Legierung	INALCO Aluminium GmbH

Übersicht Maße „Pilkington Pyrodur 30-201“

I	2.479 mm x 850 mm
II	1.229 mm x 2.623 mm

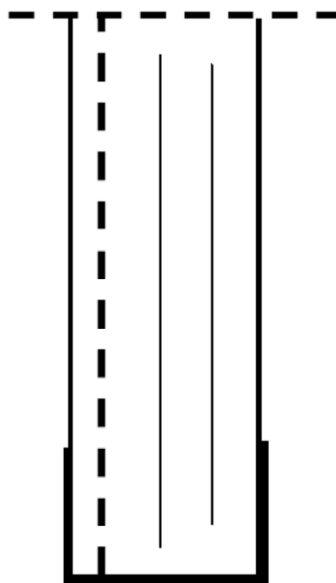
Bauart Brandschutzverglasung „Roehse-Systemverglasung F30“
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

Positionsliste

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-201"

Prinzipskizze:



$\sim \leq 11 \text{ mm}$

$\sim \geq 10 \text{ mm}$



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und Sicherheitsfolie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Roehse-Systemverglasung F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-201"

Anlage 7